

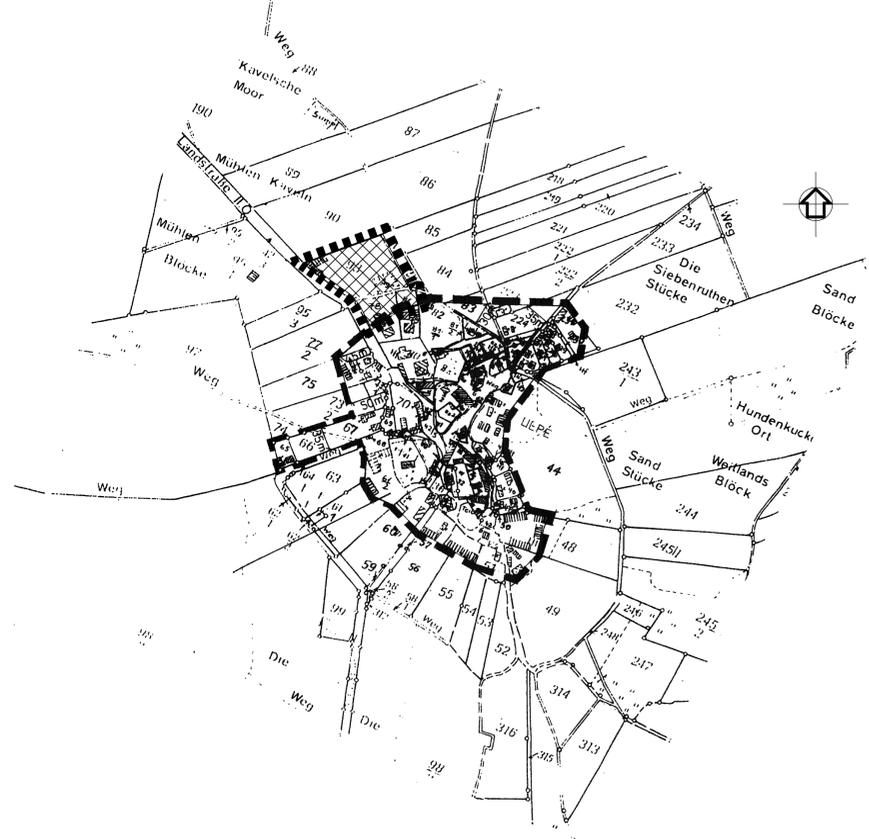
Satzung der Gemeinde Rankwitz über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe und östlich der Hauptstraße um einen Bereich nördlich der Ortslage und östlich der Hauptstraße (Flurstücke 78 teilweise, 81/1 teilweise, 82 teilweise und 93 der Flur 1 in der Gemarkung Liepe)

nachrichtlich

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M: 1 : 5.000

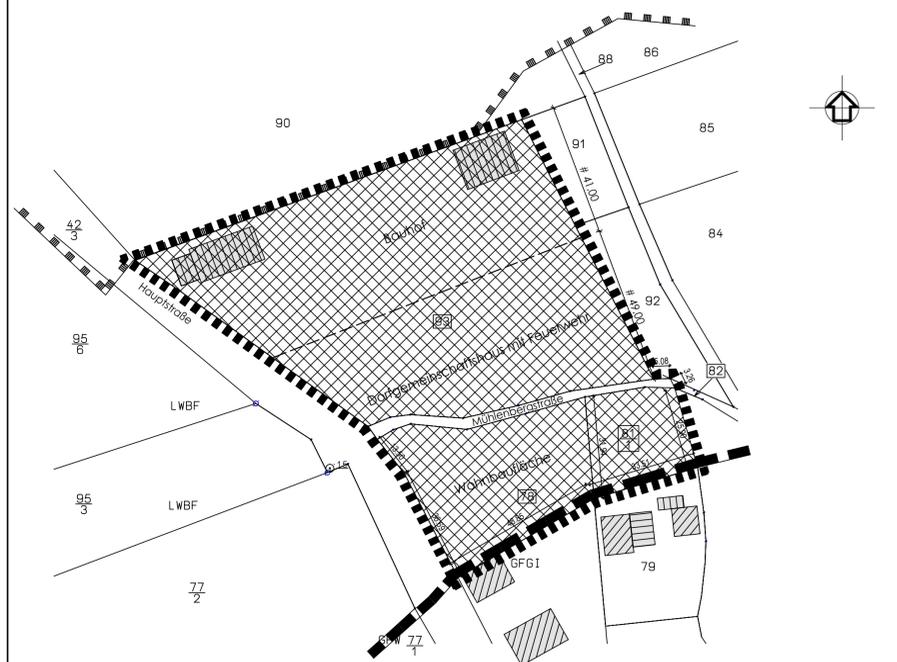
der rechtskräftigen Innenbereichssatzung für den Ortsteil Liepe mit Kennzeichnung der Ergänzungsfäche gemäß der 1. Ergänzung der Satzung



PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M: 1 : 1.000

Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Liepe
Veröffentlichung der Flurkarte mit Genehmigung des LK OVP
A 01/2010
LK OVP KVA



Präambel:
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V (LBAuO M-V) vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 729 und § 5 der Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVOBl. M - V S. 30) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rankwitz vom 19.04.2010 folgende 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe der Gemeinde Rankwitz erlassen:

§ 1 Geltungsbereich
Der gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe der Gemeinde Rankwitz umfasst die Gebiete, die innerhalb der in der beigelegten Planzeichnung (Teil A) in der Fassung vom 04.02.2010 eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen.
Die beigelegte Planzeichnung (Teil A) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten
Die 1. Ergänzung der Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung Rankwitz zur Aufstellung der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe der Gemeinde Rankwitz wurde am 03.02.2010 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 17.02.2010 erfolgt.

Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
Der Bürgermeister
Die Gemeindevertretung Rankwitz hat am 03.02.2010 den Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe der Gemeinde Rankwitz mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rankwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister
Die Entwürfe der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe der Gemeinde Rankwitz haben in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 09.04.2010 während folgender Zeiten:
montags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und
dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass
- Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung der Satzung unberücksichtigt bleiben können und
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,
durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 17.02.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
Der Bürgermeister
Die von der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe der Gemeinde Rankwitz betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 04.02.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
Der Bürgermeister
Die Gemeindevertretung Rankwitz hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.04.2010 behandelt, geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
Der Bürgermeister
Die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe der Gemeinde Rankwitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.04.2010 von der Gemeindevertretung Rankwitz beschlossen. Die Begründung wurde beigelegt.

Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
Der Bürgermeister
Die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe der Gemeinde Rankwitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
Der Bürgermeister
Die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe der Gemeinde Rankwitz sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 19.05.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVOBl. M - V, S. 30) hingewiesen worden.

Die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe der Gemeinde Rankwitz ist mit Ablauf des 19.05.2010 in Kraft getreten.

Rankwitz (Mecklenburg / Vorpommern), den
Der Bürgermeister

TEXT (TEIL B)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DAS GESAMTE SATZUNGSGEBIET

Eine rückwärtige Bebauung mit Hauptgebäuden ist nicht zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE ERGÄNZUNGSFLÄCHEN

• **Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB**
Auf den Ergänzungsfächen sind nur Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.

• **Belange des Naturschutzes § 9 (1) 20, 25 BauGB**
(1) Für die Ergänzungsfächen ist der Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG wie folgt auszugleichen:

In Abhängigkeit von der Flächenverriegelung auf den betreffenden Grundstücken ist pro 100 m² verriegelter Fläche die Pflanzung von mindestens

20 m ²	Strauchpflanzung	(2 x verpflanzte Qualität)
1 Stck.	Baum (2 x verpflanzte)	Stammumfang 12 – 14)

aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.

(2) Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
(Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

(3) Im Geltungsbereich des Plangebietes ist der Baumbestand mit einem Stammumfang ab 100 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, gemäß § 18 NatSchG M-V gesetzlich geschützt und im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unter Erhalt gesetzt (Erhaltungseigentum).

(4) Allein- und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 19 NatSchG M-V vom 23.02.2010 geschützt. Die Beteiligung von Allein- oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

(5) Die Zufahrten zu den Grundstücken und die Gebäude sind so anzuordnen, dass Beeinträchtigungen des Alleinbestandes auszuschließen sind. Abragungen, Auffüllungen sowie Bodenverdichtungen im Wurzelbereich der zum Erhalt gesetzten Bäume (Kronentraufe + 1,5 m) sind unzulässig.

(6) Während der Baumaßnahme ist der vorhandene Baumbestand gemäß DIN 18920 bzw. RAS – LP 4 zu schützen.

• **Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften § 86 (1) 1. LBAuO M-V**

Die in der örtlichen Gestaltungssatzung der Gemeinde Rankwitz, in Kraft getreten am 17.09.2006, getroffenen Festlegungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen sind für die auf den Flurstücken 78 und 81/1 geplante Bebauung bindend.

• **Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBAuO M-V)**
Ordnungswidrig handelt, wer den Bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBAuO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

HINWEISE

• **Belange der Denkmalpflege § 9 (6) BauGB**

(1) Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

(2) Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Leitungen, Kanäle, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Höler, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettfreste, Urnenschriften, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2005, GVOBl. M-V S. 535) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

(3) Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV90

	Grenze des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe	§ 9 (7)	BauGB
	Ergänzungsfächen	§ 34 (4) 3.	BauGB
	Flurstücksnummer		
	Flurstücksgrenze		
	Vermaßung in Meter		
	Hauptgebäude gemäß der kombinierten Katasterkarte mit Luftbild des Kataster- und Vermessungsamtes		
	Nebengebäude gemäß der kombinierten Katasterkarte mit Luftbild des Kataster- und Vermessungsamtes		

nachrichtlich

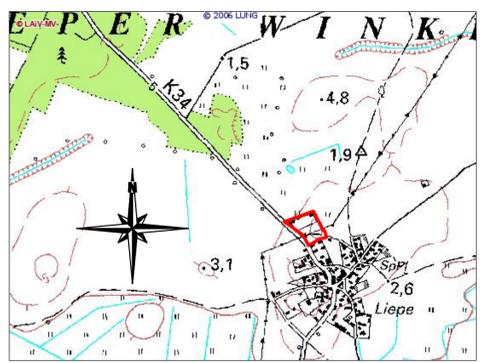
	Grenze des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe	§ 9 (7)	BauGB
	Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Insel Usedom mit Festlanddünen"	§ 9 (4)	BauGB

STANDORTANGABEN

Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe gemäß Kennzeichnung in der Planzeichnung.

Land	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Ostvorpommern
Gemeinde	Rankwitz
Ortsteil	Liepe
Gemarkung	Liepe
Flur	1
Flurstücke	78 teilweise, 81/1 teilweise, 82 teilweise und 93

ÜBERSICHTSPLAN M: 1 : 10.000



Satzungsfassung	04-2010	Hogh	Lange	Maßstab: 1 : 5000 1: 1000
Entwurfs- und Auslegungsfassung	02-2010	Hogh	Lange	
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	

Projekt:
1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liepe der Gemeinde Rankwitz

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide
Tel.(03837)1260-0, Fax(03837)126026

